

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (36. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2020)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

## Übergangsvorschriften

### Vorgelegt von Deutschland\*,\*\*

1. Deutschland schlägt dem Sicherheitsausschuss vor, die folgenden Übergangsvorschriften zu streichen, weil sie sich durch Zeitablauf erledigt haben:

#### In Absatz 1.6.7.2.1.1:

1.16.1.4 und 1.16.2.5	und Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014
-----------------------	--	--

#### In Absatz 1.6.7.2.2.2:

1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014
7.2.2.6	Zulassung Gasspüranlagen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2010

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen: CCNR/ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/1 verteilt.

\*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019, (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3)).

**In Abschnitt 1.6.9:**

1.6.9.1 Die am 31. Dezember 2015 noch geltenden Vorschriften nach 1.15.3.8 betreffend das Aufrechterhalten eines wirksamen Systems für die interne Qualitätssicherung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften dürfen bis zum 14. September 2018 weiter angewendet werden.

Dieser Unterabschnitt erhält den Wortlaut: „1.6.9.1 (gestrichen)“.

2. Der Vorschlag dient der Bereinigung der dem ADN beigefügten Verordnung. Es entsteht kein Investitionsbedarf, betriebliche Änderungen sind nicht erforderlich.

\*\*\*